

**Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim**

**Herausgegeben vom Rektor**

**Nr. 676**

**Datum: 10.07.2009**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
der Institute der Fakultät Naturwissenschaften**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 676**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Rektoramt

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Naturwissenschaften**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 hat der Senat der Universität Hohenheim am 08.07.2009 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Institute der Fakultät Naturwissenschaften beschlossen.

### **Präambel**

Alle Mitglieder und Angehörigen der Institute der Fakultät Naturwissenschaften sind bestrebt, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung der Ziele der Universität zu leisten. Zum Selbstverständnis gehört dabei eine internationale Ausrichtung mit hohem wissenschaftlichem Standard in Forschung, Lehre, in der Nachwuchsförderung und im Wissens- und Technologietransfer.

### **§ 1 Geltungsbereich und Struktur**

Die vorliegende Ordnung gilt für alle Institute der Fakultät Naturwissenschaften.

### **§ 2 Organ der Selbstverwaltung der Institute**

Das Organ der akademischen Selbstverwaltung der Institute ist der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin (GD); im Folgenden Geschäftsführung genannt.

### **§ 3 Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin**

- (1) Der Fakultätsvorstand nominiert auf Vorschlag der Institute aus der Gruppe der Professorenschaft für eine Amtszeit von zwei Jahren die Geschäftsführung des Institutes und deren Stellvertretung. Die Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Rektor bzw. der Rektorin zu bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung des Institutes ist dem Fakultätsvorstand sowie der Professorenschaft des jeweiligen Institutes rechenschafts- und auskunftspflichtig. Sie informiert auch alle Mitglieder und Angehörigen des Institutes über wichtige Beschlüsse.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt das Institut nach außen, soweit vom Gesetz her keine andere Person zuständig ist.

### **§ 4 Nutzung der Institutseinrichtungen**

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen des Institutes im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachgebietsleiter zur Verfügung.

- (2) Personengruppen, die dem Institut nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z. B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden und Diplomanden), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Institutes eine Genehmigung der Geschäftsführung. Die Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgebietsleitung. Sie kann für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erstellt werden. Kommt keine Einigung zwischen der Geschäftsführung und der Fachgebietsleitung zustande, entscheidet der Fakultätsvorstand über die Nutzung der betreffenden Einrichtung.

### **§ 5 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Institut eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 10. Juli 2009



Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -